10. Änderung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Nonnweiler

(Wassergebühren- und Kostenerstattungssatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 376) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes – KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S 691) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Nov. 2007 (Amtsbl. S. 2393), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 14.12.2017 folgende Änderung der Wassergebühren- und Kostenerstattungssatzung vom 08. November 1990 beschlossen:

Artikel I § 1 Abs. 2 und Abs. 4 werden wie folgt geändert:

(2) Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der vom Grundstückseigentümer verbrauchten Wassermenge (§ 22 der Wassersatzung).

Der Arbeitspreis Trinkwasser je m³ beträgt:

	Euro/netto
2.1 Private Kunden	1,79
2.2 Gewerbekunden	1,79
2.3 Gewerbekunden mit Zertifizierung gemäß § 2 Abs. 3 des saarländischen Grundwasserentnahme- entgeltgesetzes	1,78

(4) Die Grundgebühr für jedes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstück bemisst sich nach der Größe der auf dem Grundstück eingebauten Wasserzähler.

Sie beträgt bei Wasserzählern bis zu einer Größe von

		Euro/netto
Q3=4 (Qn 2,5)	monatlich	5,00
Q3=10 (Qn 6)	monatlich	9,50
Q3=16 (Qn 10)	monatlich	15,00
DN 80 Großwasserzähler	monatlich	42,00
DN 100 Großwasserzähler	monatlich	68,00
DN 150 Großwasserzähler	monatlich	108,00

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Nonnweiler, den 17.12.2020 Der Bürgermeister

Dr. Franz Josef Barth